



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Landesentwicklung  
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Annaburg  
Torgauer Straße 52

06925 Annaburg

Stadt Annaburg  
14. April 2021

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PVA Am Betonwerk, Prettin“,  
Stadt Annaburg, Landkreis Wittenberg, Beteiligung der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum 1. Entwurf, Stand:  
Januar 2021**

**hier: landesplanerische Hinweise**

Nach Prüfung der mir nach dem Planungsstand vorgelegten Planunterlage ist festzustellen, dass diese bisher noch keine vollständige Analyse der Erfordernisse der Raumordnung enthält und mithin auch noch keine vollständige Auseinandersetzung mit den erkennbaren Auswirkungen auf die raumordnerischen Belange führt.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Am Betonwerk, Prettin“ ist daher unter Berücksichtigung der nachfolgenden landesplanerischen Hinweise zu überarbeiten und der obersten Landesentwicklungsbehörde zur landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) erneut vorzulegen.

Soweit mir die überarbeitete Planunterlage vorliegt gehe ich davon aus, die landesplanerische Stellungnahme zeitnah erstellen zu können. Ich behalte mir vor, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch

Halle, 12.04.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24.21-20221/32-00329.1

Bearbeitet von: Herrn Höhne

Tel.:(0345) 6912 - 820

Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:

Andreas.Hoehne

@sachsen-anhalt.de

Referat 24  
Sicherung der  
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15  
06122 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-  
anhalt.de

Internet:  
[http://www.mlv.sachsen-  
anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC MARKDEF1810

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

auf in den landesplanerischen Hinweisen noch nicht betrachtete Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Bei der vorgesehenen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Am Betonwerk, Prettin“ handelt es sich aufgrund dessen Lage (Außenbereich) und Größe (ca. 1,4 ha) sowie aufgrund des Planungszieles der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solar“ um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Errichtung und der Betrieb einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich ermöglicht und gesichert werden.

Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden.

Die im Rahmen der vorgesehenen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Am Betonwerk, Prettin“ zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem LEP 2010 und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2018).

Dies ist vor allem dahingehend von Bedeutung, dass der LEP 2010 neben dem Ziel Z 103 (Sicherstellung, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht; Ausschöpfung der Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien) mit dem Ziel Z 115 bestimmt, dass raumbedeutsame Photovoltaikfreiflächenanlagen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung

bedürfen, in der die Auswirkungen auf den Raum und insbesondere die Wirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.

Eine erste Einschätzung der Wirkungen der Planung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und den Boden wurden in den vorgelegten Unterlagen bereits getroffen. Ein qualifizierter Umweltbericht soll nach positivem Verlauf der frühzeitigen TÖB-Beteiligung erarbeitet werden.

Grundsätzlich sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen gemäß Grundsatz G 84 des LEP 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden, während gemäß Grundsatz G 85 des LEP 2010 die Errichtung dieser Anlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden sollte. Ausweislich der vorgelegten Planbegründung zur vorgesehenen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Am Betonwerk, Prettin“ erfolgt die geplante Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage vollständig auf einer Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung (Gewerbebrache eines ehemaligen Betonwerkes).

Freiraumstrukturelle Vorgaben des LEP 2010 und des REP A-B-W 2018 im Sinne von Vorranggebieten werden von der Planung nicht berührt. Aus dem REP A-B-W 2018 ergibt sich allerdings die Lage des Plangebietes innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz „Elbe“ gemäß Grundsatz G 9 Nr. 1 des REP A-B-W 2018.

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind nach dem LEP 2010 Ziel Z 126 die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden.

Gemäß Grundsatz G 10 des REP A-B-W 2018 sollen innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz vor der Festlegung von erstmalig ausgewiesenen Flächen, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen sind, anderweitige, möglichst außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz liegende Planungsmöglichkeiten geprüft werden. Nach dem Grundsatz G 11 des REP A-B-W 2018 soll in Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden. Weiterhin soll gemäß Grundsatz G 12 des REP A-B-W 2018 in Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit

unterlassen werden. In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen gemäß Grundsatz G 13 des REP A-B-W 2018 keine empfindlichen Infrastrukturen (z. B. Altenheime, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Einrichtungen des Katastrophenschutzes, regionale Energieerzeugungs- oder Verteileinrichtungen) errichtet werden. Weiterhin sollen gemäß Grundsatz G 14 des REP A-B-W 2018 bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vernässungsflächen berücksichtigt und Alternativen geprüft werden.

Die Stadt Annaburg hat mithin eigenständig abzuwägen, ob im Zuge der vorgesehenen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Am Betonwerk, Prettin“ den vorgenannten Grundsätzen der Raumordnung zum Hochwasserschutz entsprechend Rechnung getragen wird.

#### Hinweis

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beteiligen.

#### Hinweis Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel. 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).

Im Auftrag



Höhne

Anlage

Rechtsgrundlagen

## Anlage

### **Rechtsgrundlagen:**

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018, wirksam geworden am 27.04.2019)
- Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV vom 27.03.2014, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 23.06.2014, wirksam geworden am 26.07.2014)
- Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 30.05.2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 01.08.2018, wirksam geworden am 29.09.2018)